

Geschäftsordnung des Vereins

§ 1 Vorstand

Der Vorstand wird in der Regel durch die/den Präsidentin/Präsidenten nach innen und außen vertreten.

Für Rechtsgeschäfte gilt § 16, Absatz 3 der Satzung.

Der Vorstand hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Aufstellung des Etats.
2. Genehmigungen der Planungen der Fachsparten und zwar möglichst vor Beginn der Eissportsaison.
3. Einzelgenehmigung von Vorhaben (Lehrgänge, Meisterschaften, andere Maßnahmen und Beschaffungen) außerhalb des Etats, deren Kosten € 255,00 übersteigen.
4. Zuschüsse für Maßnahmen des MERC außerhalb des Etats der Fachsparten.

Vorstandssitzungen sind monatlich durchzuführen. Zu außerordentlichen Vorstandssitzungen ist auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb Wochenfrist einzuladen. Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu verschicken und müssen eine Tagesordnung enthalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von allen Vorstandssitzungen ist das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig im **Ergebnisprotokoll** festzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/Präsidenten.

§ 2 Abteilungen

Die Abteilungen sind in Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Jugendpflege und Nachwuchsarbeit im Eissport
2. Meisterschaften, Wettbewerbe und sonstige Veranstaltungen
3. Lehrgangs- und Ausbildungswesen
4. Abteilungs- und ähnliche Versammlungen
5. Breiten- und Freizeitsport

Die/Der FachwartInnen der Abteilungen sind verpflichtet und berechtigt, den MERC bei allen Tagungen oder Veranstaltungen, zu denen der jeweilige Landes- und/oder Spitzenfachverband eingeladen hat, zu vertreten. Bei wichtigen Tagesordnungspunkten ist vorher die Stellungnahme der/des Präsidentin/Präsidenten einzuholen. Bei anderen Veranstaltungen kann die/der FachwartIn teilnehmen, soweit ihnen dies im Interesse des Sports erforderlich erscheint und dies im Rahmen des Etats vertretbar ist.

Außerordentliche Sitzungen der Abteilungen können vom Vorstand einberufen werden. Außerdem ist zu einer außerordentlichen Abteilungsversammlung auf Antrag von mindestens 1/3 der Abteilungsmitglieder innerhalb Wochenfrist schriftlich einzuladen.

Zu allen Versammlungen des Vereins ist der Vorstand einzuladen. Über alle Versammlungen der Abteilungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und der/dem Präsidentin/Präsidenten zuzuleiten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind in der Vorstandssitzung oder über die Geschäftsstelle zu informieren. Ebenso ist bei wichtigen Ausschreibungen der Abteilungen zu verfahren.

Über alle Sitzungen und Versammlungen können Berichte durch den Vorstand veröffentlicht werden.

§ 3 Verwaltung

Die verwaltungsmäßige Abwicklung der im MERC anfallenden Geschäfte wird auf einer zentralen Geschäftsstelle im Eissportzentrum Herzogenried erledigt. Abteilungsspezifische Aufgabenbereiche können hiervon ausgenommen sein.

Im übrigen wird die Koordinierung der Verwaltungsarbeiten durch den Vorstand geregelt.

Die Geschäftsstelle muss in personeller und räumlicher Hinsicht auf die Bedürfnisse und Repräsentationspflichten des Vereins ausgerichtet sein.

Die Geschäftsstelle ist derzeit Montag und Freitag von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet, an allen übrigen Tagen nach Vereinbarung.

Verabschiedet durch den Vorstand des Vereins am 23.06.1995

Eine redaktionelle Überarbeitung der Satzung erfolgte am 10.11.2002 durch den Präsidenten des Vereins.

Für den Vorstand des Vereins

Gez. Dr. Thomas Bienert, Präsident